



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12849**
Datum: 14.05.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/58110220
Verfasser: FB Finanzen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.06.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für die Planungsleistungen zur Baumaßnahme der Schleusenbrücke zur Beseitigung von Hochwasserschäden im Haushaltsjahr 2014

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften, beschließt die Mehrauszahlung im Haushaltsjahr 2014 für die Planungsleistungen zur Baumaßnahme Schleusenbrücke (BR 016-019) zur Beseitigung von Hochwasserschäden (Maßnahme Nr. 157) in Höhe von **120.000 EUR** aus dem PSP-Element 8.54101076.700/78527777 HW Nr. 157 Schleusenbrücke BR 016-019.

Die Deckung erfolgt aus Zuweisungen vom Land gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 innerhalb des PSP-Elementes 8.54101076.705/ 68117777 in Höhe von **120.000 EUR**.

finanzielle Auswirkungen:

Es liegt ein Bewilligungsbescheid des Landesverwaltungsamtes über eine 100%ige Förderung für die Baumaßnahme Schleusenbrücke vor.
Ein Einsatz von Eigenmitteln der Stadt Halle (Saale) ist daher nicht notwendig.

Begründung:

Außerplanmäßige Auszahlung

Bezeichnung des PSP-Elementes/ Sachkonto	Ansatz lt. Haushaltsplan 2014 EUR	Mehrbedarf EUR	neuer Ansatz 2014 EUR
8.54101076.700/ 78527777 HW Nr. 157 Schleusenbrücke BR 016-019, Planungsleistungen	0	120.000	120.000

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch

Bezeichnung des PSP-Elementes/ Sachkonto	Ansatz lt. Haushaltsplan 2014 EUR	Mehreinzahlung EUR	neuer Ansatz 2014 EUR
8.54101076.705/ 68117777 Zuweisungen vom Land für Hochwasserschäden	0	120.000	120.000

Der Fachbereich Bauen begründet die außerplanmäßige Auszahlung wie folgt:

Sachliche Notwendigkeit

Auf Grund des Hochwasserereignisses 2013 sind an dem Bauwerk Schäden im Bereich des primären und sekundären Tragwerkes innen (Bogen und Aufständungen) und in den Räumen aufgetreten, welche beseitigt werden müssen. Die Baumaßnahme ist damit dringend erforderlich.

Eine sachliche Notwendigkeit liegt hiermit vor.

Zeitliche Unaufschiebbarkeit

Für die Baumaßnahme Schleusenbrücke liegt ein Zuwendungsbescheid in Höhe von 1.263.922,80 € vor. Die Förderung beträgt 100%. Die Bewilligung sieht eine Verwendung der Mittel wie folgt vor:

2014 in Höhe von 120.000,00 €

2015 in Höhe von 1.143.922,80 €.

Um die Maßnahme fristgerecht, unter dem Aspekt der Einhaltung der erforderlichen Beschlussfassungen und der Vergabebestimmungen in 2015 realisieren zu können, ist ein umgehender Beginn für die Beauftragung der Planungsleistungen notwendig.

Eine zeitliche Unabweisbarkeit liegt damit vor.

Erläuterung des Deckungsnachweises

Die Maßnahme wird mit einer 100 %igen Förderquote vom Land gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 unterstützt. Ein Einsatz von Eigenmitteln der Stadt Halle ist daher nicht notwendig.

Familienverträglichkeit: keine Auswirkungen